

Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung
und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven

vom 29. April 1977

(GVBl. Bd. 14 S. 258)

Der *Landeskirchentag* hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der für die Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* am 23. Dezember 1976 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Bremischen Evangelischen Kirche, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven wird zugestimmt.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* bindend.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

